



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / AWIKE
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1211**

Alle Abgeordneten

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Dege | Dr. Kristel Degener

E-Mail
Kristel.Degener@koeln.ihk.de

Telefon
+49 221 1640-4200

Datum
23.01.2024

Stellungnahme der IHK Köln zur zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region Köln. Rund 150.000 Unternehmen aus Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei uns Mitglied.

Anlässlich der - für den 31.01.2024 anberaumten - Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (AWIKE) des Landtages Nordrhein-Westfalen zur „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ trägt die Industrie- und Handelskammer zu Köln folgende Anmerkungen und Anregungen vor:

Die IHK Köln erkennt zunächst an, dass im Zuge der oben genannten Änderung des LEP die Rahmenbedingungen für die Flächenbedarfe für die klimaneutrale und dezentrale Stromproduktion geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des beschleunigten Ausstiegs aus der Kohleverstromung ist der schnelle und bedarfsgerechte Ausbau der Erneuerbaren Energien im Interesse der gesamten Wirtschaft. Aus diesem Grund findet die vorliegende Änderung des LEP grundsätzlich Unterstützung seitens der IHK Köln.

Jedoch findet der potenzielle Flächenbedarf für Trafos und Umspannwerke im Zuge der Umstrukturierung der Energieinfrastruktur keine Berücksichtigung. Ohne eine entsprechende Steuerung besteht die Gefahr, dass diese in Gewerbe- oder Industriegebieten angesiedelt werden, was insbesondere im Zusammenspiel mit dem Ziel 10.2-12 und dem Grundsatz 10.2-18 die bereits massiv vorherrschende Flächenkonkurrenz noch weiter verschärfen könnte.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: ihk-koeln.de
Tel. +49 221 1640-0

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt zu einem noch weiter steigenden Flächenbedarf. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf bundesrechtlicher Ebene die Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen erneut geführt werden.

Die IHK Köln möchte darauf hinweisen, dass die vorgestellten Eckpunkte zur dritten Änderung des LEP schon im Rahmen der vorliegenden Änderung des LEP eingebunden werden sollten. Die in der dritten Änderung vorgesehene Wiederaufnahme des 5 ha-Grundsatzes lehnt die IHK Köln ausdrücklich ab. Zudem fordert die IHK Köln, dass der Flächenverbrauch der Erneuerbaren Energien nicht auf die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen insgesamt angerechnet wird.

Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windnutzung

Die IHK Köln begrüßt die in diesem Ziel formulierte schnelle und agile Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Zur Sicherung der Versorgungssicherheit in NRW und speziell auch im Kammerbezirk der IHK Köln nach dem vorzeitigen Kohleausstieg ist die schnelle Ausweisung der für eine erfolgreiche Energiewende benötigten Flächen von essenzieller Bedeutung. Ausweislich einer Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität zu Köln (EWI) wird allein im Bereich der Wind Onshore Stromproduktion eine Kapazität von 16 Gigawatt (GW) benötigt. Der Umstand, dass aktuell nur 7,1 GW installierte Leistung existiert, macht deutlich, dass es in den kommenden Jahren einer nicht unerheblichen Beschleunigung bei der Ausweisung geeigneter Flächen bedarf. Aus Sicht der IHK Köln kann die in diesem Ziel vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten dazu einen dringend benötigten Beitrag leisten. Dieser erhoffte Effekt kann jedoch nur dann eintreten, wenn dies von einer Beschleunigung der dazugehörigen Planungs- und Genehmigungsprozesse flankiert wird.

Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Die IHK Köln unterstützt diese Zielvorgabe zur Umsetzung des § 4 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Wind BG). Mit Blick auf die begrenzte Flächenverfügbarkeit ist es schlüssig, die auszuweisenden Flächen für die Windenergie optimal und so effizient wie technisch möglich auszunutzen. Die Streichung bestehender Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung können zu einer Begrenzung der Flächenbedarfe für Windenergieanlagen beitragen. Fachrechtliche Höhenbeschränkungen sollten hingegen von dieser Streichung ausgenommen werden.

Grundsatz 10.2-5: Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dieser Grundsatz findet die ausdrückliche Zustimmung der IHK Köln. Durch den beschlossenen, vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung bedarf es eines deutlich höheren Tempos beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den derzeitigen Zeithorizonten der entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kann die Transformation der Energieinfrastruktur und des

Industriestandortes NRW nicht gelingen. Die hier vorgesehene parallele Durchführung der Planungsverfahren ist ein wesentlicher Grundstein für das Gelingen der Transformation. Zusätzlich darf sich die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur auf die Landes- bzw. regionale Ebene beschränken. Vielmehr müssen gerade auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung verfügbare Beschleunigungspotenziale konsequent genutzt werden. Nur durch schnelle Verfahren können für die Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit geschaffen werden.

Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen

Mit dieser Zielsetzung werden die nicht unerheblichen Flächenpotenziale auf den sogenannten Kalamitätsflächen für den Bau von Windenergieanlagen nutzbar gemacht und die Verfügbarkeit adäquater Flächen für diese Anlagen insgesamt erhöht.

Aus Sicht der IHK Köln ist es jedoch in diesem Zusammenhang wichtig, die im Zuge der oben genannten Flächennutzung notwendige Infrastruktur mit einzuplanen, wie beispielsweise Zuwegung und Kabeltrassen. Ebenfalls besteht dringender Klärungsbedarf, ob auch Elektrolyseure oder Speicher auf solchen Flächen untergebracht werden dürfen oder ob diese stattdessen an anderer Stelle wie etwa Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelt werden sollen.

In letzterem Fall würde dies zu einer erneuten Verknappung dieser Flächen führen. Die IHK Köln fordert, dass Flächen in Gewerbe- oder Industriegebieten, falls sie für die oben genannte Infrastruktur genutzt werden sollen, im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings nicht als in Anspruch genommene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gezählt werden.

Grundsatz 10.2-9: Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Auch dieser Grundsatz findet prinzipiell die Zustimmung der IHK Köln. Durch diesen Grundsatz wird die entsprechende raumordnungsrechtliche Vorgabe zur Berücksichtigung der kommunalen Belange gestärkt und birgt durch die Anerkennung bereits bestehender kommunaler Planungen das Potenzial, die Akzeptanz für die Ansiedlung solcher Anlagen zu erhöhen.

Die IHK Köln spricht sich jedoch dafür aus, bei der Berücksichtigung bestehender Windenergieplanungen nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe Gebrauch zu machen und stattdessen jeweils konkrete Einzelfallprüfungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang regt die IHK Köln daher an, den Hinweis in den Erläuterungen auf den 400-Meter-Abstand zu angrenzender Wohnbebauung zu streichen, da dieser leicht als neuer Richtwert bzw. als eine Orientierung für eine neue Abstandsregelung ausgelegt werden kann. Zudem sollte beim vorliegenden Grundsatz die Formulierung „rechtskräftige Festsetzungen in Bauleitplanungen“ anstelle von „geeigneten Windenergieplanungen“ verwendet werden.

Ziel 10.2-10: Monitoring der Windenergiebereiche

In diesem Ziel wird die Vorgabe gemacht, Windenergieanlagen alle fünf Jahre auf technische Entwicklungen und die optimale Ausnutzbarkeit zur Energieproduktion zu überprüfen und fortzuschreiben. Mit Blick auf die derzeit üblichen langen Zeiträume bei Planungs- und Genehmigungsverfahren erscheint die Festlegung eines fünfjährigen Turnus als nicht praxistauglich. Ein solcher Zeitraum wäre unter anderem nur dann realistisch, wenn auf sämtlichen Planungsebenen die entsprechenden Verwaltungskapazitäten geschaffen würden, die ein schnelleres Verfahren ermöglichen. In Anlehnung an § 7 Absatz 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sollte für die mit dem Ziel 10.2-10 vorgesehene Überprüfung ein Intervall von zehn Jahren vorgegeben werden.

Ziel 10.2-12: Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Bestandssituation für Industrie- und Gewerbegebiete stellt sich bereits jetzt als äußerst schwierig dar. Industrie- und Gewerbegebiete sind nicht nur im Bezirk der IHK Köln, sondern auch in NRW insgesamt ein knappes Gut. So beanspruchen sie nur ca. 2,7 Prozent der Fläche des Bezirkes der IHK Köln. Hinzukommt, dass in den letzten Jahren stetig eine nicht unerhebliche Anzahl solcher Flächen zugunsten anderer Nutzungen wie z. B. Wohnen weggefallen ist. In vielen Fällen wurden diese Verluste nicht durch adäquate Ersatzflächen ausgeglichen, da diese sich aus verschiedenen Gründen immer schwerer realisieren lassen.

Mit dem vorliegenden Ziel sollen nunmehr auch in Industrie- und Gewerbegebieten Windenergieanlagen angesiedelt werden. Diese sollen auf Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen errichtet werden und sich der gewerblich-industriellen Nutzung unterordnen. Die Vorgaben betreffen sowohl Bestandsgebiete als auch rechtsverbindlich geplante Gebiete.

Aus Sicht der IHK Köln bedarf der Wortlaut dieses Zieles einer umfassenden Konkretisierung, da sie einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die eine praxistaugliche Anwendung bzw. Auslegung signifikant beeinträchtigen. So ergibt sich aus dem Wortlaut nicht, wann sich eine Anlage „der gewerblich-industriellen Nutzung unterordnet“. So kann eine Unterordnung sowohl flächenbezogen als auch nutzungsbezogen sein. Es handelt sich somit nicht mehr um eine flächenbezogene Unterordnung, wenn eine Windenergieanlage eine Fläche in Anspruch nimmt, die für die Expansion eines bestehenden Betriebes oder Ansiedelung eines neuen geplant ist bzw. in Frage kommt. In diesem Zusammenhang ist die in der Erläuterung zum Ziel verwendete Begrifflichkeit der „arrondierenden Restflächen“ als besonders kritisch hervorzuheben. Auch hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. So könnten einerseits betriebliche Erweiterungsflächen darunterfallen und andererseits auch kommunale Flächen, die aus Sicht der Kommunen nicht bzw. schwer vermarktbar sind.

Die IHK Köln sieht hier insbesondere die Gefahr, dass diese Restflächen Industrie- und Gewerbegebiete für Windenergienutzungen öffnen, die nicht mehr als untergeordnet einzuordnen sind. Dies hätte zur Folge, dass sich die bereits ausgeführte Knappheit an Gewerbe- und Industrieflächen noch weiter zuspitzt, was mittel- bis langfristig zu einem massiven Verlust an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit

für den Industriestandort führen würde. Daher fordert die IHK Köln an dieser Stelle eine entsprechende Konkretisierung, um dieser Gefahr wirksam zu begegnen. Dazu sollten Flächen für Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings nicht als Verbrauch von GIBs gewertet werden.

Wenn ein Betrieb auf seinem Gelände eine Windenergieanlage zur eigenen Versorgung errichten und betreiben will, so ist dies grundsätzlich begrüßenswert.

Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die mit diesem Ziel vorgesehene Einzelfallprüfung muss auch auf ASB, GIB-flex und GIB-Potenzialflächen ausgedehnt werden. Diese sollten im Regelfall für klassische gewerbliche und industrielle Nutzungen freigehalten werden, da es sich um Flächen handelt, die sich perspektivisch besonders für eine Ansiedlung von Unternehmen eignen. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Knappheit an adäquaten Gewerbe- und Industrieflächen und den bestehenden Hemmnissen bei der Neuausweisung spricht sich die IHK Köln dafür aus, die oben genannten Potenzialflächen von einer Nutzung durch raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten.

Grundsatz 10.2-17. Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Mit diesem Grundsatz wird das Ziel 10.2-14 weiter präzisiert. Unter Verweis auf unsere diesbezüglichen Ausführungen möchte sich die IHK Köln dafür aussprechen, dass Brachflächen, die Potenzial zur Revitalisierung haben, vom Anwendungsbereich dieses Grundsatzes ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Flächen entlang von Verkehrsinfrastruktur. Auch hier müssen insbesondere GIB-Potenzialflächen freigehalten werden. Außerdem darf es durch die Ausweisung raumbedeutsamer Freiflächen-Solaranlagen nicht zu Behinderungen beim Infrastrukturausbau oder zur Verzögerung infrastruktureller Planungsverfahren kommen. Dies gilt insbesondere für die Korridore, die für die notwendige Wasserstoffanbindung an die Benelux-Länder, in Betracht kommen.

Grundsatz 10.2-18: Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Es ist begrüßenswert, dass dieser Grundsatz Freiflächen-Solaranlagen lediglich „eher arrondierend“ zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen ermöglicht und unter dem Vorbehalt steht, dass durch die Anlagen andere gewerbliche oder industrielle Nutzungen nicht beschränkt werden.